

# Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V.

## - Satzung -



Voltigier- und Mounted Games  
Verein Loisachtal e.V.

info@vmv-loisachtal.de

<http://www.vmv-loisachtal.de>

### §1 Name, Sitz und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen „Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V.“, kurz „VMV“  
Er hat seinen Sitz in Geretsried und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und kann weiteren Verbänden beitreten.
3. Der Verein mit den Abteilungen Voltigieren, Reiten und Mounted Games verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein hat sich die Aufgabe gestellt, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen den Voltigier- und Reitsport sowie das Interesse an den Mounted Games (Reiterspiele) zu fördern und so die Freude am Pferd zu wecken und zu pflegen. Eine weitere Aufgabe ist es, pferdesportliche Veranstaltungen durchzuführen und sich an Veranstaltungen und Einrichtungen zu beteiligen und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu fördern.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück. Mitgliederbeiträge und Spenden werden in keinem Fall zurückerstattet.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Geretsried.

### §2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - a) aktiven Mitgliedern
  - b) unterstützenden Mitgliedern
  - c) Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind alle Personen, die den Pferdesport in den Abteilungen Reiten, Voltigieren und Mounted Games ausüben.
3. Unterstützende Mitglieder üben den Pferdesport in den Abteilungen Reiten, Voltigieren und Mounted Games nicht aus. Unterstützende Mitglieder können alle Personen werden, die als Freund des Pferdes oder der Kinder die Vereinsziele in besonderem Maße fördern und unterstützen.  
Ein Wechsel von der aktiven zur unterstützenden Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Der Wechsel ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Kalenderjahres mitzuteilen.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in hervorragendem Maß gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die schriftliche Beitrittserklärung ist unter Angabe des Namens, Alters und Wohnsitzes an den Vorstand einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet erweiterte Vorstand. Auf die Aufnahme besteht kein Rechtsanspruch. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.
4. Gegen die Ablehnung der Vereinsmitgliedschaft kann die betroffene Person binnen 4 Wochen, ab Zugang der Ablehnung, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Vorstand gegenüber schriftlich spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
  - b) sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht,
  - c) unehrenhaftes oder unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins zeigt,
  - d) Kinder und Pferde trotz mehrfacher Belehrung nicht situationsgerecht behandelt
  - e) gegen die Belange des Tierschutzes verstößt
  - f) seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Betroffene binnen vier Wochen ab Zugang der Entscheidung schriftlich Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
6. Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Reit- und Platzordnung des Hofbetreibers oder groben unsportlichen Verhaltens kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benutzung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle aktiven Mitglieder haben einen Anspruch darauf, an den Trainings und Veranstaltungen des Voltigier- und Mounted Games Verein Loisachtal e.V. teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Hallen-, Platz- und Stallordnung des Hofbetreibers zu befolgen.
3. Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, zum Gelingen der Vereinsaktivitäten beizutragen und Arbeitsleistungen im Rahmen von Turnieren, vereinsinternen Veranstaltungen, Reinigungs- und Instandhaltungsmaßnahmen oder ähnlichen Vereinsaktivitäten zu erbringen. Dies können Auf- und Abbauarbeiten, die Bewirtschaftung von Veranstaltungen, das Begleiten von Trainings und Veranstaltungen, das Fahren des Pferdehängers oder andere Arbeitsleistungen sein. Nicht erbrachte Arbeitsstunden müssen durch die Zahlung eines Geldbetrages abgegolten werden. Die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden und die Höhe des Geldbetrages pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind in der Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird, geregelt.
4. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Belange des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  3. die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
5. Die Mitglieder unterliegen der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und / oder Sperrn für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

#### **§6 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Von den Mitgliedern können regelmäßige Beiträge erhoben werden. Deren Höhe und Fälligkeit ist in der Beitragsordnung, die vom erweiterten Vorstand beschlossen wird, geregelt.
3. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

## **§7 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht für minderjährige Vereinsmitglieder hat jeweils ein gesetzlicher Vertreter. Minderjährige Vereinsmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und haben Rede- und Antragsrecht.
2. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht an andere Vereinsmitglieder übertragen werden. Die Bevollmächtigung muss für jede Mitgliederversammlung gesondert übertragen werden und muss dem erweiterten Vorstand vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
3. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren. Bei minderjährigen Vereinsmitgliedern ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sowohl für das Amt des 1. und 2. Vorsitzenden als auch des/der KassenwartIn ist ein Mindestalter von 18 Jahren erforderlich.
4. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.

## **§8 Vereinsorgane**

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## **§9 Der Vorstand**

Dem Vorstand gehören an:

1. Der / die 1. Vorsitzende
2. Der / die 2. Vorsitzende

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. Der / die 1. Vorsitzende
2. Der / die 2. Vorsitzende
3. Der/die KassenwartIn
4. Der / die SchriftführerIn
5. Der / die Beauftragte für das Voltigieren
6. Der / die Beauftragte für die Mounted Games
7. Der / die Pferdebeauftragte.
8. Der / die 1. Beisitzende (optional)
9. Der / die 2. Beisitzende (optional)

1. Es ist möglich, sowohl die Verantwortung für ein Amt im erweiterten Vorstand (siehe hier Position 1. bis 4.), als auch im Beauftragtenwesen (Position 5 bis 7) inne zu haben. Doppelungen im erweiterten Vorstand (Position 1 bis 4) sind nicht zulässig. Bei Abstimmungen und Wahlen hat diese Person jedoch nur eine Stimme
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein nach außen und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jede/r ist für sich alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der / die stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der 1. Vorsitzenden berechtigt ist, den Verein zu vertreten.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträgen die Bestimmung aufzunehmen, dass für alle Verbindlichkeiten des Vereins nur das Vereinsvermögen, nicht die Mitglieder haften.
4. Änderungen in der Satzung, die aus formalen Gründen notwendig sind, können vom Vorstand ohne Einberufung der Mitgliederversammlung veranlasst werden.
5. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass der / die Vorsitzende für alle Entscheidungen zuständig ist, die für die Führung der laufenden Geschäfte notwendig sind oder aufgrund von Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen sind und mindestens 2/3 anwesend sind. SitzungsleiterIn einer Vorstandssitzung ist der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der SitzungsleitersIn.
7. Über die Sitzungen und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

8. Ausgaben aus dem Vereinsvermögen bis in Höhe von 10.000,- EUR beschließt der erweiterte Vorstand. Ausgaben über diesen Betrag hinaus müssen von der Mitgliederversammlung gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand beschlossen werden.
9. Der erweiterte Vorstand wird alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§10 Die Mitgliederversammlung**

1. Einberufung der Mitgliederversammlung.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die Einladung wird an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet. Für die Aktualität und Erreichbarkeit der Adresse ist das Mitglied selbst zuständig.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet 1x jährlich, maximal jedoch 15 Monate nach der vorausgegangenen Mitgliederversammlung statt. Dazu werden alle Mitglieder 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den erweiterten Vorstand einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann innerhalb von 2 Wochen
  1. vom erweiterten Vorstand oder
  2. von den Mitgliedern, wenn mindestens 25 % aller Mitglieder dies verlangen, schriftlich unter Angabe des / der Tagesordnungspunkte einberufen werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden, sollten jedoch spätestens eine Woche vor dem Termin beim Vorstand eingegangen sein. Spätere Anträge können nur mit Zustimmung der Versammlung abgestimmt werden.
6. Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. Wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, muss geheim abgestimmt werden. Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
7. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und können sich nach 2 Jahren wieder zur Wahl stellen. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes aus schwerwiegenden Gründen vor Ablauf der zwei Jahre aus, dann kann eine andere Person aus dem erweiterten Vorstand diese Position kommissarisch übernehmen. In diesem Fall gilt §9.1 entsprechend nicht.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

## **§11. Der virtuelle Raum**

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Vereins, z.B. Termine, Satzung und Ordnungen, erfolgen auf der Website des Vereins als offiziellem Organ.
2. Mitgliederversammlungen oder Vorstandssitzungen per Telefon- oder Videokonferenz oder über einen Internet-Konferenzraum sind grundsätzlich zulässig und werden vom Vorstand einberufen.. Für die Einladung gelten die satzungsmäßigen Fristen. Der Zugang, die Zugangskontrolle und die Teilnehmeridentifizierung werden in der Ordnung „Virtueller Raum“ ergänzend geregelt.

## **§12 Haftpflicht**

1. Die Mitglieder sind gegen Unfall nach den Bedingungen des Bayerischen Landessportverbandes versichert
2. Für Sachschäden und Sachverluste haftet der Verein nicht.

## **§13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der erweiterte Vorstand Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsinterne Abrechnungen, wie z.B. Aufwandsentschädigungen, die innerhalb eines Geschäftsjahres anfallen, müssen bis spätestens zum 31.3. des Folgejahres in Rechnung gestellt werden. Danach erlischt der Anspruch auf Erstattung.

#### **§14 Schriftform**

Für die Einhaltung der Schriftform ist E-Mail zulässig.

#### **§15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig oder kommt kein rechtsgültiger Beschluss zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

#### **§16 Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 05.05.2022 von der Mitgliederversammlung beschlossen.